

# Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Berufsfachverband der Gebärdensprachdolmetschenden NRW

## § 1 Ziele

Die 'Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Berufsfachverband der Gebärdensprachdolmetschenden NRW' verstehen sich als Instrument zur Qualitätssicherung und intendieren eine Gewährleistung der für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter konkreter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt.

## § 2 Anerkennung der Berufs- und Ehrenordnung

Das Mitglied erkennt die Berufs- und Ehrenordnung des Berufsfachverbandes der Gebärdensprachdolmetschenden NRW als für sich bindend an.

## § 3 Qualifikaktion

1. Das Mitglied verfügt über sichere Kompetenz in den geforderten Arbeitssprachen (unter möglicher Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Hilfsmittel)
2. Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung seiner tätigkeitsspezifischen Fähigkeiten sowie im Hinblick auf eine anzustrebende Professionalisierung und Spezialisierung verpflichtet sich das Mitglied kontinuierlich an berufsrelevanten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
3. Hierzu hat das Mitglied dem Berufsfachverband gegenüber den regelmäßigen Nachweis über die Teilnahme an jährlich zwei berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen zu erbringen, z.B. im Rahmen des internen Fortbildungsangebotes des Berufsfachverband oder aber anderer einschlägiger Institutionen.
  - 3.2. Die Nachweispflicht umfaßt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aus einem Spektrum folgender berufsrelevanter Fachgebiete:
    - I. Deutsche Gebärdensprache (DGS), z.B. zu folgenden Themenbereichen: Fachgebärden, Idiome, Dialekte, Stilebenen, etc.
    - II. Deutsche Lautsprache (DLS) z.B. zu folgenden Themenbereichen: Thetorik, Register, Fremdwortschatz, Synonymik, etc.
    - III. andere Kommunikationshilfen, z.B. zu folgenden Themenbereichen: LBG, Fingeralphabete, taktiles Gebärden, internationale Gebärden, etc.

- IV. Berufsorganisation/Berufsverhalten, z.B. zu folgenden Themenbereichen:  
Berufsrepräsentation, Betriebs- und steuerliche Aspekte etc.
  - V. Fachfortbildungen, z.B. zu folgenden Themenbereichen:  
Dolmetschtechniken, Techniken zur Prophylaxe von Berufskrankheiten,  
Polizei- und Gerichtsdolmetschen etc.
- 2.3. Insgesamt muß in einem wiederkehrenden Turnus von drei Jahren die Teilnahme an jeweils einer Fortbildungsveranstaltung des unter 2.2 aufgeführten Fachspektrums nachgewiesen werden.
- 2.4. Der Nachweis hierüber ist schriftlich und unaufgefordert zu erbringen.
- 2.5. Falls ein entsprechender Nachweis innerhalb von drei Jahren nicht erbracht werden kann, kann der Vorstand des Berufsfachverbandes der Nachweisfrist um ein weiteres Jahr gewähren.

#### **§ 4 Kollegialer Austausch**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Pflege eines praxisorientierten kollegialen Austausches sowie zu einer aktiven Beteiligung an einer verantwortungsbewußten Nachwuchsförderung bzw. -betreuung.
  - 1.1. Hierzu hat jedes Mitglied dem Berufsfachverband gegenüber den jährlichen Nachweis zu erbringen über mindestens vier Einsätze entweder
    - mit Co-Dolmetscher
    - oder
    - mit Begleitung durch einen Dolmetsch-Hospitanten
    - oder
    - als Hospitant bei Einsätzen von Kollegen.
  - 1.2. Der Nachweis hierüber ist schriftlich und unaufgefordert in Form einer gegenseitigen Bestätigung beider Dolmetschpartner zu erbringen. (Eine Mitgliedschaft des jeweiligen Dolmetschpartners im Berufsfachverband der Gebärdensprachdolmetschenden NRW ist nicht Voraussetzung für eine solche Bestätigung.)
  - 1.3. Falls ein entsprechender Nachweis innerhalb eines Jahres nicht erbracht werden kann, kann der Vorstand des Berufsfachverbandes in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Nachweisfrist um einen im Einzelfall näher zu bestimmenden Zeitraum gewähren.

## **§ 5**

### **Nachweis bei (Neu-) Antrag auf Mitgliedschaft**

Der Beitritt zum Berufsfachverband der Gebärdensprachdolmetschenden NRW setzt die Erklärung einer wenigstens 5-jährigen Berufserfahrung als Gebärdensprachdolmetscher/in sowie den Nachweis über die Teilnahme an 5 Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 3 (Abs. 2.2.) – nicht älter als drei Jahre – und die Referenzen von zwei Mitgliedern des Berufsfachverbandes voraus oder aber den Nachweis über den Erwerb einer einschlägigen Berufsqualifikation. Hierunter fallen z.B.

- ein abgeschlossenes Studium zum/zur Gebärdensprachdolmetscher/in
- eine abgeschlossene Gebärdensprachdolmetscherausbildung
- eine Prüfung zum/zur Gebärdensprachdolmetscher/in vor der Industrie- und Handelskammer
- eine Prüfung zum/zur Gebärdensprachdolmetscher/in vor einem staatl. Prüfungsamt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

1. Die 'Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Berufsfachverband der Gebärdensprachdolmetschen NRW' treten durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung mit Wirkung vom ..... in Kraft und sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie gehen jedem Mitglied mit dem Protokoll zu o.g. Hauptversammlung zu und gelten als Nachtrag zum Mitgliedsvertrag.
2. Als Konsequenz einer Mißachtung des § 2 kann nach Beratung und Beschluß der Mitgliederversammlung eine sofortiger Verbandsausschluß ausgesprochen werden, die Nichteinhaltung des § 3 kann dann erstmalig zum 01.06.2003, die Nichteinhaltung des § 4 erstmalig zum 01.06.2001 – d.h. nach Ablauf des jeweiligen erstmöglichen Nachweiszeitraumes – entsprechende Konsequenzen zur Folge haben.